

Satzung und Finanzordnung



des SPD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

Stand: 05. April 2008

Inhalt

Satzung

§ 1	Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz	4
§ 2	Gliederung	4
§ 3	Aufgaben des Landesverbandes	5
§ 4	Organe des Landesverbandes	6
§ 5	Landesparteitag	6
§ 6	Aufgaben des Landesparteitages	8
§ 7	Außerordentlicher Landesparteitag	8
§ 8	Landesdelegiertenkonferenz	9
§ 9	Landesvorstand	9
§ 10	Landesparteirat	11
§ 11	Kontrollkommission	13
§ 12	Landesschiedskommissionen	13
§ 13	Gleichstellungskommission	14
§ 14	Die Regionen	15
§ 15	Aufstellung von Kandidaten/-innen	17
§ 16	Arbeitsgemeinschaften	19
§ 17	Mitgliederentscheid	19
§ 18	Finanzen	19
§ 19	Satzungsänderungen	20

Finanzordnung

§ 1	Mitgliedsbeiträge	21
§ 2	Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern	22
§ 3	Spenden	23
§ 4	Vermögen	23

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

- (1) Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Grundlage der Organisation der SPD in Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 8 (2) Organisationsstatut und Gebietsverband der höchsten Stufe im Sinne des § 3 Parteiengesetz.
- (2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Nordrhein-Westfalen“, abgekürzt: NRWSPD.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke. Unterbezirke können auch die Bezeichnung Kreisverband führen.
- (2) Bestehen in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde mehrere Ortsvereine, so ist ein Gemeindeverband oder Stadtverband zu bilden. Dem Stadtverband oder Gemeindeverband obliegen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben, Einzelheiten regeln die Unterbezirke oder Kreisverbände über ihre Satzungen.

Gemäß Parteistatut sind die Ortsvereine verpflichtet, dem Stadtverband oder Gemeindeverband die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel zu verschaffen.

Stadtverbände und Gemeindeverbände haben gemäß Parteistatut Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei.

- (3) In kreisfreien Städten können mehrere benachbarte Ortsvereine sich zu einem Stadtbezirk zusammenschließen. Die Vorschriften über die Bildung eines Stadtverbandes gemäß Abs. 2 gelten hierfür entsprechend. Stadtbezirke können auch durch Unterbezirkssatzung eingerichtet werden.
- (4) Ortsvereine, Unterbezirke, Stadtverbände und Stadtbezirke regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächsthöheren Gliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut und zu dieser Landesatzung stehen.
- (5) Regionale Zusammenschlüsse von Unterbezirken zur gegenseitigen organisatorischen Unterstützung können durch Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Diesen können durch die Unterbezirke auch Zuständigkeiten für die Bereiche der Kommunalpolitik, interkommunalen Zusammenarbeit und Regionalplanung übertragen werden. Das Nähere regelt der Landesvorstand durch Richtlinie.

§ 3 Aufgaben des Landesverbandes

Der Landesverband koordiniert und führt auf Landesebene die politische Arbeit der SPD und ist zuständig für alle Politikbereiche. Ihm obliegt die Planung und Durchführung überörtlicher Wahlkämpfe sowie die Unterstützung der örtlichen Parteigliederungen bei Kommunalwahlkämpfen. Er fördert durch eigene Initiativen die kommunalpolitische Arbeit der Partei und organisiert den Austausch der Politikebenen.

Darüber hinaus hat er die örtlichen Parteigliederungen auch bei ihrer sonstigen politischen Arbeit mit Information, Bildungsangeboten, Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen zu unterstützen. Ihm obliegt die personelle Ausstattung der Geschäftsstellen der Partei.

Der Landesverband arbeitet nach dem Prinzip des Gender Mainstreamings.
Er vertritt die Landespartei auf der Bundesebene.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand,
3. der Landesparteirat.

§ 5 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen:

1. aus 450 in den Unterbezirken gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen vor Einberufung des Landesparteitages Mitgliederbeiträge beim Landesverband abgerechnet worden sind;

2. aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes.

- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:

1. die Mitglieder des Landesparteirates, die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder der Landeskontrollkommission, die Mitglieder des Parteirates auf Bundesebene sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landesverbandes, der Unterbezirke und Regionen. Alle nordrhein-westfälischen sozialdemokratischen Abgeordneten in Landtag, Bundestag und Europaparlament werden eingeladen, an den Beratungen des Parteitages teilzunehmen.

2. die Delegierten der Betriebsorganisation. Jede Betriebsgruppenkonferenz entsendet eine/n oder eine Delegierte/n.

Für das Verfahren zur Wahl der Delegierten gelten die Grundsätze des Parteivorstandes entsprechend.

- (3) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand spätestens drei Monate vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Anträge von Organisationsgliederungen und Regionen sowie Anträge von Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren (§ 10 Organisationsstatut) auf Landesebene an den Landesparteitag sind spätestens sechs Wochen vorher beim Landesvorstand einzureichen, der sie spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission den Delegierten bekannt zu geben hat. Die Ausübung des Antragsrechtes der Regionen zum Landesparteitag regeln die Regionen in ihren Satzungen oder Geschäftsordnungen.
Anträge aus der Mitte des Landesparteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Landesparteitag dem zustimmt.
- (5) Die Antragskommission besteht aus drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie 10 vom Landesparteirat zu benennenden Mitgliedern.
Sie ist durch den Landesvorstand einzuladen.
- (6) Der Landesparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/ Teilnehmerinnen, wählt das Tagungspräsidium und bestimmt die Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Landesparteitag als beschlussfähig.
Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Die Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages zu beurkunden.

§ 6 Aufgaben des Landesparteitages

Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:

1. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Landesvorstandes, der Kontrollkommission, der Gleichstellungskommission und der Landtagsfraktion;
2. die Wahl des Landesvorstandes, der Landeskontrollkommission und der drei Schiedskommissionen;
3. die Wahl der Delegierten zum Kongress der SPE;
4. die Behandlung aller politischen Themen von Gewicht sowie Beratung und Beschlussfassung über hierzu eingegangene Anträge;
5. die Beschlussfassung über ein vom Landesvorstand und Landesparteirat abgestimmtes Wahlprogramm für die Landtagswahl.

Die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag erfolgt durch die Unterbezirke. Die Aufteilung der auf die Unterbezirke entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag durch den Landesverband erfolgt nach der Mitgliederzahl, wobei auf jeden Unterbezirk mindestens ein Delegiertenmandat entfällt.

§ 7 Außerordentlicher Landesparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Landesparteitag findet statt:
 1. auf Beschluss des Landesparteitages,
 2. auf Beschluss von 3/4 der Mitglieder des Landesvorstandes,
 3. auf Antrag von mindestens 2/5 der Unterbezirksvorstände.
- (2) Der außerordentliche Landesparteitag ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge sind spätestens fünf Tage vor Beginn des außerordentlichen Landesparteitages den Delegierten bekannt zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Landesparteitag die § 5 und § 6 entsprechend.

§ 8 Landesdelegiertenkonferenz

Für die Aufstellung der Landeslisten für Parlamentswahlen tritt jeweils eine Landesdelegiertenkonferenz zusammen, die sich entsprechend dem Landesparteitag (§ 5, Abs. 1, Nr. 1) zusammensetzt.

Für die Einberufung und das Verfahren der Landesdelegiertenkonferenzen gelten die Vorschriften der Wahlgesetze, im Übrigen die Wahlordnung der SPD. Für die Aufstellung der Landesliste zur Wahl des Landtages gilt § 4 (2) der Wahlordnung entsprechend.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband.
Er besteht aus dem/ der Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Generalsekretär/in, dem/ der Schatzmeister/in sowie bis zu 30 Beisitzer/innen.
Die Anzahl legt der Landesparteitag vor dem ersten Wahlgang durch einfachen Beschluss fest.
Unter den Mitgliedern des Landesvorstandes müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 % vertreten sein.
- (2) Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes im Amt. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt durch den Landesparteitag mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen.
Hintereinander werden gewählt:
 - der oder die Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden (in Listenwahl),
 - der/ die Generalsekretär/in,
 - der/ die Schatzmeister/in,
 - die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes.

- 3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme der/ die Vorsitzende des Landesparteiirates, die Vorsitzenden der Regionen, der/ die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion NRW, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene, der/ die Vorsitzende der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik NRW, je ein/e Vertreter/ in der sozialdemokratischen Abgeordneten im Europaparlament und im Deutschen Bundestag und die sozialdemokratischen Mitglieder der nordrhein-westfälischen Landesregierung sowie – soweit sie dem Landesverband NRW angehören – die Mitglieder der Bundesregierung und der EU-Kommission teil.

Der/ die Vorsitzende der Kontrollkommission wird zu den Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen.

- (4) Zur Durchführung der Landesvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung des Landesverbandes bildet der Landesvorstand ein Präsidium (geschäftsführender Vorstand), das – quotiert – aus

- dem/ der Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/ der Generalsekretär/in,
- dem/ der Schatzmeister/in,
- dem/ der sozialdemokratischen Ministerpräsidenten/in des Landes NRW,
- sowie bis zu acht weiteren aus der Mitte des Landesvorstandes zu wählenden Mitgliedern

besteht. Im Präsidium sollen die Regionen angemessen vertreten sein. Die Anzahl der hinzu zu wählenden Mitglieder legt der Parteitag gleichzeitig mit der Anzahl der Beisitzer/innen (Absatz 1) fest.

- (5) Der/ die Generalsekretär/in organisiert im Einvernehmen mit dem Präsidium und auf der Grundlage der Beschlüsse von Landesparteitag und Landesvorstand die politische Leitung des Landesverbandes und seine Öffentlichkeitsarbeit, er/ sie koordiniert die Zusammenarbeit der Partei mit der Landtagsfraktion und der Landesregierung und leitet die Wahlkämpfe.

§ 10 Landesparteirat

- (1) Der Landesparteirat ist das höchste Gremium zwischen den Landesparteitagen.
- (2) Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung in der Partei.
- (3) Der Landesparteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über
 - grundlegende Entscheidungen,
 - grundsätzliche organisatorische Fragen,
 - die Vorbereitung von Wahlen.
- (4) Über die von einem Landesparteitag an den Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesparteirat zeitnah und abschließend.
- (5) Über die von einem Landesparteitag an den Landesvorstand und Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesvorstand, nachdem der Landesparteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.
- (6) Der Landesparteirat beschließt unter Beachtung der Vorschläge der Regionen über die Vorschläge des Landesverbandes zur Aufstellung der Liste für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Reserveliste für die Wahlen zu den Landschaftsverbänden durch die zuständige Vertreterversammlung und über die Aufstellung der Reserveliste für die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.
- (7) Der Landesparteirat fasst Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (8) Der Landesparteirat berät bei der Abstimmung der Politik in Europa, im Bund, in Land und Gemeinden.

- (9) Der Landesparteirat besteht aus 100 von den Unterbezirken zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenmandate für den Landesparteitag vergeben. Eine Vertretung der Delegierten durch Ersatzdelegierte ist möglich.
- (10) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme der Landesvorstand einschließlich seiner beratenden Mitglieder, die Mitglieder des Parteirates auf Bundesebene sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landes, der Unterbezirke und der Regionen teil.
- (11) Für die Leitung seiner Sitzungen wählt der Landesparteirat eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen. Der Landesparteirat wird durch seinen/ seine Vorsitzende/n im Benehmen mit dem Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf zu begründenden Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder eines Viertels der Unterbezirke – unter Angabe der Tagesordnungspunkte – muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
- (12) Der Landesvorstand teilt der/ dem Vorsitzenden des Landesparteirates mit, welche Tagesordnungspunkte nach § 10 Abs. 3 und Abs. 8 der Landessatzung zur Beratung durch den Landesparteirat anstehen. Ferner teilt er mit, welche vom Landesparteitag nach § 10 Abs. 4 und Abs. 5 der Landessatzung überwiesenen Anträge beraten werden müssen.
- (13) Die/ der Vorsitzende des Landesparteirates nimmt Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung, die von einem Zehntel der Mitglieder oder von einem Unterbezirk beantragt werden.
- (14) Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Landesparteirates in der Regel spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

- (15) Der Landesparteirat stellt zu Beginn der Sitzung seine Tagesordnung fest. Soweit es erforderlich oder beantragt ist, sind Beschlusssentwürfe vorzulegen. Die Sitzungen des Landesparteirates werden protokolliert.
- (16) Die Mitglieder des Landesparteirates haben das Recht, an die Mitglieder des Landesvorstandes Fragen zu stellen, die in die Zuständigkeit des Landesparteirates fallen.
- (17) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kontrollkommission

Zur Kontrolle des Landesvorstandes, insbesondere aber zur Prüfung der Kassengeschäfte des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren die Landeskontrollkommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Ihr obliegen die Rechte und Pflichten nach § 6 der Finanzordnung der SPD.

Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesparteirates sowie hauptamtlich tätige MitarbeiterInnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.

Die Wahl der Kontrollkommission erfolgt in geheimer Abstimmung in Listenwahl. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

§ 12 Landesschiedskommissionen

- (1) Im Landesverband bestehen die Landesschiedskommissionen I, II und III, die vom Landesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Für die Wahl, die Aufgaben und das Verfahren der Landesschiedskommissionen gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung.

- (2) Die Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang der Verfahren mit der Folge, dass die Landesschiedskommission I für das 1., 4., 7., 10. Verfahren usw., die Landesschiedskommission II für das 2., 5., 8., 11. Verfahren usw. und die Landesschiedskommission III für das 3., 6., 9., 12. Verfahren usw. zuständig ist. Maßgebender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Einganges des Verfahrensantrages nach § 19 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 3 Schiedsordnung, § 11 Abs. 1 und 4 Wahlordnung, in Berufungsverfahren der Zeitpunkt des Einganges der Berufung nach § 25 Abs. 2 Schiedsordnung bei der Geschäftsstelle der Schiedskommissionen. Gehen mehrere Anträge an einem Tage ein, bestimmt sich deren Verteilung auf die Landesschiedskommissionen nach der alphabetischen Reihenfolge
- bei Parteiordnungsverfahren der Familiennamen, bei Namensgleichheit der Vornamen des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin,
 - bei Verfahren nach § 11 der Wahlordnung des/ der jeweils alphabetisch ersten Antragstellers oder Antragstellerin und
 - bei Statutenstreitverfahren der Orts- oder Regionalbezeichnung der Antragstellerin.

§ 13 Gleichstellungskommission

- (1) Der Landesvorstand setzt eine Gleichstellungskommission ein. Sie besteht je zur Hälfte aus Frauen und Männern.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungskommission ist es,
1. darauf hinzuwirken, dass die Mindestbeteiligung der Geschlechter in allen Gliederungen bei Funktionen und Mandaten tatsächlich eingehalten wird;
 2. alle 2 Jahre einen Bericht über den Stand der Gleichstellungsbemühungen bei Funktionen und Mandaten im Bereich des Landesverbandes dem Landesparteitag vorzulegen.

§ 14 Die Regionen

- (1) Im Landesverband werden vier Regionen gebildet:
 - die Region Westliches Westfalen, bestehend aus den in den Regierungsbezirken Münster und Arnberg bestehenden Unterbezirken,
 - die Region Niederrhein, bestehend aus den im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Unterbezirken,
 - die Region Mittelrhein, bestehend aus den im Regierungsbezirk Köln bestehenden Unterbezirken,
 - die Region Ostwestfalen-Lippe, bestehend aus den im Regierungsbezirk Detmold bestehenden Unterbezirken.
- (2) Die Regionen koordinieren und unterstützen die politische Arbeit der Unterbezirke und deren Zusammenarbeit und organisieren den regionalen Interessenausgleich.
- (2.1) Sie haben gegenüber dem Landesverband ein Personalvorschlagsrecht zur Aufstellung der Liste für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie zur Aufstellung der Landesreservelisten bei der Wahl zum Landtag und zum Bundestag. Sie wählen die auf die Region entfallenden Mitglieder des Bundesparteirates und entscheiden über die Personalvorschläge zu den Reservelisten für die Regionalräte. Näheres regeln die Regionen in ihren Satzungen oder Geschäftsordnungen.
- (2.2) Die Regionen haben ein Personalvorschlagsrecht für die Reserveliste zu den Landschaftsverbänden. In einer gemeinsamen Konferenz entscheiden die zuständigen Regionen über die Reserveliste für die Landschaftsverbände. Diese Konferenzen setzen sich aus 100 in den Unterbezirken zu wählenden Delegierten zusammen. Die Einberufung der Konferenzen erfolgt durch den Landesverband.
- (3) In jeder Region wird eine Regionalkonferenz gebildet. Sie besteht aus höchstens 200 in den Unterbezirken gewählten Delegierten. Über die genaue Zahl entscheidet die Region selbst.

- (4) Die Regionalkonferenz berät und entscheidet über Anträge der Organisationsgliederungen und entscheidet im Übrigen selbst über ihre Themen. Sie kann Beschlüsse und Anträge an den Landesvorstand, den Landesparteitag und den Bundesparteitag richten. Sie entscheidet über die Satzung oder die Geschäftsordnung der Region.
- (5) Die Regionalkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich sowie bei besonderem Bedarf. Auf Antrag eines Drittels der der Region angehörenden Unterbezirksvorstände oder auf Beschluss des Leitungsgremiums mit einfacher Mehrheit ist eine Regionalkonferenz einzuberufen.
- (6) Die Regionalkonferenz wählt ein Leitungs- und Koordinierungsgremium. Über Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Leitungs- und Koordinierungsgremiums entscheidet die Region in eigener Zuständigkeit.
- (7) Die Finanzierung der Arbeit der Regionen erfolgt über den jährlichen Wirtschaftsplan des Landesverbandes. Das so festgelegte Budget wird von der jeweiligen Region in eigener Verantwortung verwaltet. Sie ist gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig und unterliegt der Kontrolle der Landeskontrollkommission.

§ 15 Aufstellung von Kandidaten/-innen

- (1) Die Aufstellung der Direktkandidat/innen für die Wahlen zum Bundestag und Landtag erfolgt in Unterbezirken, die flächengleich mit dem Gebiet einer kreisfreien Stadt sind, für alle Wahlkreise, deren Grenzen nicht die Grenzen des Unterbezirkes durchschneiden, in einer gemeinsamen Vertreterversammlung der Delegierten der Ortsvereine. In Unterbezirken, die mehrere Städte und Gemeinden umfassen, können die Satzungen der Unterbezirke gesonderte Vertreterversammlungen der einzelnen Wahlkreise vorsehen. Durchschneiden die Grenzen eines Wahlkreises die Grenzen mehrerer Unterbezirke, so wird eine Vertreterversammlung der im Wahlkreis liegenden Ortsvereine gebildet. Mit der organisatorischen Durchführung wird derjenige Unterbezirk beauftragt, dem der größte Anteil der betroffenen Mitglieder angehört. Wird die Aufstellung in einer Vollversammlung aller im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder durchgeführt (§ 12 Abs. 4 OrgSt), so ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Versammlung durchzuführen.
- (2) Kandidaten und Kandidatinnen für die Räte der kreisangehörigen Gemeinden und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine oder durch eine Vollversammlung aller in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder aufgestellt. Organisatorisch zuständig ist der Stadtverband. Bestehen mehrere Ortsvereine in der Gemeinde ohne einen Stadtverband zu bilden, so ist die nächst höhere Organisationsgliederung für die Aufstellung organisatorisch verantwortlich.

- (3) Kandidaten und Kandidatinnen für die Räte der kreisfreien Städte oder Kreistage, sowie für das Direktwahlamt der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrates werden von den Delegierten der Ortsvereine im Unterbezirk aufgestellt. Die Aufstellung für Direktwahlämter kann auch in Vollversammlungen aller Mitglieder (§ 12 Abs. 4 OrgSt) im Unterbezirk erfolgen.
- (4) Kandidaten und Kandidatinnen für die Bezirksvertretungen der kreisfreien Städte werden durch die gleiche Versammlung wie die Ratskandidat/inn/en aufgestellt. Abweichend kann, soweit Stadtbezirke nach § 2 Abs. 3 gebildet worden sind, durch Unterbezirkssatzung festgelegt werden, dass die Aufstellung für jeden Stadtbezirk in gesonderten Versammlungen geschieht. Organisatorisch zuständig ist der Unterbezirk.
- (5) Das gesetzliche Einspruchsrecht gegen Kandidaturen steht dem Unterbezirksvorstand und dem Landesvorstand zu.
- (6) Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Vertretungskörperschaften, deren Zuständigkeitsbereich das Gebiet mehrerer Unterbezirke betrifft, erfolgt durch Vertreterversammlungen der betroffenen Unterbezirke, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Organisatorisch zuständig ist der Landesverband.

§ 16 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Auf Landesebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Ihre Gliederung folgt dem Aufbau der Partei. Die Arbeitsgemeinschaften können in ihren Richtlinien, die vom Landesvorstand beschlossen werden, festlegen, dass Zwischenebenen entfallen. Ihre Strukturen sollen so ausgerichtet sein, dass sie geeignet sind, ihre jeweilige Zielgruppe zu erreichen.“
- (2) Für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften gelten die vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätze (§ 10 des OrgSt) sowie diese Landessatzung entsprechend.
- (3) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder Foren, ihre Arbeit und Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen und Richtlinien der Partei (§ 10/ 10 a OrgSt) einschließlich des Antragsrechtes auf der jeweiligen Parteiebene.

§ 17 Mitgliederentscheid

Im Landesverband NRW ist der Mitgliederentscheid entsprechend § 13 Organisationsstatut anstelle der Entscheidungen des Landesparteitages möglich. §§ 13 und 14 Organisationsstatut finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Finanzen

- (1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und ihre Verteilung erfolgt durch den Landesverband.
- (2) Der Landesverband gibt sich durch Beschluss des Landesparates eine eigene Finanzordnung.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Organisationsstatuts und der Finanzordnung auf Bundesebene.

§ 19 Satzungsänderungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Landessatzung kann nur von einem Landesparteitag und mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- (2) Anträge auf Abänderung der Landessatzung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die § 5 vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen hiervon müssen auf dem Landesparteitag mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Diese Landessatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (4) Die vom Ordentlichen Landesparteitag am 5. April 2008 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden am 6. April 2008 wirksam.

Finanzordnung

Für den SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen gilt übergeordnet die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Landesverband durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an den Ortsverein entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag des Mitgliedes vom Konto des Ortsvereins abgebucht.

(2) Der Parteivorstand erhält von jedem Mitgliedsbeitrag vierteljährlich die im Einvernehmen mit dem Parteirat festgelegten Beitragsanteile.

Der Landesverband erhält im Jahre 2004 als Sonderzahlung einen erhöhten Beitragsanteil.

Der Landesverband erhält im Jahr 2007 einen Beitragsanteil von 67%.

Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2007 einen Beitragsanteil von mindestens 9%.

Der Landesverband erhält im Jahr 2008 einen Beitragsanteil von 65%.

Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2008 einen Beitragsanteil von mindestens 10%.

(3) Die Beitragsrückverteilung erfolgt vierteljährlich.

§ 2 Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern

- (1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (gem. § 2 FO).
- (2) Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs-, Beiräten oder anderer Funktionen Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30% an die Parteigliederung der entsprechenden Ebene abzuführen.
- (3) Die Sonderbeiträge der Mandatsträger auf Europa- Bundes- und Landesebene werden beim Landesverband NRW angespart und zu den jeweiligen Wahlkämpfen an die Unterbezirke entsprechend der Anzahl ihrer Wahlkreise ausgeschüttet.
- (4) Das Nähere wird in einer Sonderbeitragsordnung des Landesverbandes NRW festgelegt.

Über die Sonderbeitragsordnung entscheidet der Landesvorstand.

§ 3 Spenden

- (1) Bezüglich der Handhabung von Spenden gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für alle Gliederungen im Landesverband NRW ist grundsätzlich der Landesverband berechtigt. Dies betrifft sowohl Spenden von juristischen und natürlichen Personen, als auch Zuwendungsbestätigungen für Sonderbeiträge von Mandatsträgern.
- (3) Der Landesverband kann die Berechtigung zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen delegieren.

Die vom Landesverband zur Ausstellung berechtigten Personen sind zwingend an die Vorgaben des Parteiengesetzes, der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den dafür eigens vom Landesverband erstellten Verfahrensweisen gebunden.

- (4) Zur Ausstellung von Bestätigungen dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden.

§ 4 Vermögen

- (1) Alle Gliederungen im Landesverband NRW, die der Rechenschaftspflicht unterliegen, entrichten einen Teilbetrag ihres Geldvermögens und ihrer Finanzanlagen an den Landesverband NRW. Diese Beträge werden zur Konsolidierung eingesetzt.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Summe beträgt einmalig 20 % des in den Rechenschaftsberichten des Jahres 2002 zum Stichtag 31.12.2002 ausgewiesenen Geldvermögens und der Finanzanlagen.

- (3) Gliederungen, die die zu entrichtende Summe nicht in voller Höhe im I. Quartal 2004 an den Landesverband NRW abführen, wird die Summe vom Landesverband NRW in gleichmäßigen Teilbeträgen in den Jahren 2004 bis 2006 im IV. Quartal im Zuge des Mitgliedsbeitragseinzug verrechnet. Sollte die Summe durch eine Verrechnung im IV. Quartal nicht erreicht werden können, wird der verbleibende Betrag in den jeweils nächsten Quartalen verrechnet. Gliederungen, die die zu entrichtende Summe in voller Höhe im I. Quartal abführen möchten, wird seitens des Landesverbandes ein Rabattangebot unterbreitet.
- (4) Bei Gliederungen, die nicht über Mitgliedsbeitragsanteile verfügen (Stadtbezirke, Stadt-/ Gemeindeverbände und regionale Zusammenschlüsse), werden die entsprechenden Beträge im gleichen Zeitraum überwiesen. Ausbleibende Überweisungen werden mit Beitragsanteilen der Gliederungen verrechnet, die die nichtzahlungswilligen Gliederungen bilden.

Mit dieser Finanzordnung verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 16
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/ 13622 -0
Fax: 0211/13622 301

E-Mail: info@nrwspd.de
Internet:www.nrwspd.de